

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

1. März 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom <sup>12. November</sup> 1874 betreffend, Seite 151.  
31. Oktober

## Ministerial-Bekanntmachung.

[30] Die Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom <sup>12. November</sup> 1874 (Seite 136 des Reichs-Gesetzblatts für 1875) hat hinsichtlich ihrer Handhabung zu Zweifeln Anlaß gegeben. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßig richtigen Verfahrens eröffnen wir auf Grund der mit den zuständigen Stellen deshalb gepflogenen Verhandlungen den Großherzoglichen Gerichten Folgendes zur Nachachtung:

1. Die in einem einzelnen Falle vom betroffenen Nachlassgericht vertretene Auffassung, daß nach Artikel 1 der angegebenen Konvention die Vorschriften der Artikel 2 und folg. derselben nicht Platz zu greifen hätten, falls für die zuständige Behörde nach Maßgabe der Landesgesetze keine Veranlassung, den Nachlaß sicher zu stellen, vorliege, ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr haben in allen Fällen des Ablebens eines Russen innerhalb des Großherzogthums die Vorschriften der Konvention zur Anwendung zu kommen, gleichviel ob nach dem sonst bestehenden Rechte des Großherzogthums die gerichtliche Sicherung und Ordnung des Nachlasses geboten oder ausgeschlossen ist. Denn der Vorbehalt am Schlusse des Artikel 1 der Konvention macht die